



Wolf Produkte AG

Hebe- und Transporttechnik

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wolf Produkte AG

1. Allgemein

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Arbeiten der Lieferfirma aus Kauf- Miete oder Werkvertrag. Abweichungen davon sind nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurden.

AGB für die Vermietung von Arbeitsmaschinen

1. Das Mietobjekt, einschliesslich Zubehör, bleibt während der Dauer der Mietzeit uneingeschränkt und unverkäufliches Eigentum der Wolf Produkte AG. Das Mietobjekt darf nicht ohne schriftliche Zustimmung ins Ausland überführt werden.

2. Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten, insbesondere ist Untermiete untersagt.

3. Die Mietzeit beginnt mit der Lieferung oder Abholung des Mietobjektes in Alpnach-Dorf und endet mit dem Wiedereingangstag. Das Mietende muss der Vermieterin 24 Stunden im Voraus telefonisch oder per E-Mail mitgeteilt werden, sofern keine fixe Mietdauer vereinbart wurde.

4. Die Mietdauer und der Gefahrenübergang beginnt mit der Lieferung bzw. der Übernahme des Mietgegenstandes am vereinbarten Ort und enden gemäss Mietvertrag mit der gegenseitigen Unterzeichnung der Dokumente und Rückgabe des Gerätes samt Zubehör am bestimmten Ort.

Das Mietende ist der Vermieterin mindestens 24 Stunden im Voraus telefonisch, per E-Mail mitzuteilen. Wünscht der Mieter eine Verlängerung der vereinbarten Mietdauer, ist er verpflichtet, bei der Vermieterin mindestens 24 Stunden im Voraus, um eine solche nachzusuchen.

Die rechtsgültige und verbindliche Verlängerung der Mietdauer erfolgt einzig durch eine Bestätigung der Vermieterin. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung. Der Vermieterin bleibt vorbehalten, gegebenenfalls ein Ersatzgerät zu Verfügung zu stellen. Eine Verkürzung der Mietdauer muss bis 24 Stunden vor der Rückgabe der Vermieterin angezeigt werden.

Der Vermieterin bleibt vorbehalten, an der vereinbarten Mietdauer festzuhalten oder einen Konditionenwechsel bei verkürzter Dauer vorzunehmen. Bei Nichtbeachtung der Modalitäten zur Verlängerung bzw. Verkürzung der Mietdauer durch den Mieter, gehen allfällige Ansprüche Dritter und diejenigen der Vermieterin zu Lasten des Mieters.

Grundsätzlich werden keine Mietunterbrüche akzeptiert, auch nicht das Risiko von Witterungseinfluss. Ausnahmsweise, 24 Stunden vorher angemeldet und begründet, kann die Vermieterin Mietunterbrüche akzeptieren. Nachträgliche Mietunterbruchmeldungen akzeptiert die Vermieterin nicht.

Die Vermieterin behält sich das Recht vor, das Gerät gegen den üblichen Transporttarif vom Einsatzort abzuziehen und bei erneutem Bedarf wieder dorthin zu bringen.

5. Für Lieferverzögerungen, Ausfallzeit bei Störungen, Wetterbedingtem Unterbruch usw. gewährt die Vermieterin keine Mietpreisreduktion und lehnt jeglichen Anspruch auf Schadensersatz ab.



Wolf Produkte AG

Hebe- und Transporttechnik

6. Der Mieter wird bei der Übernahme des Mietobjektes über dessen Handlung instruiert. Er muss über einen gültigen Ausweis (IPAF) oder gleichwertige Ausbildung verfügen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin dürfen keine Änderungen (insbesondere zusätzliche Aufbauten) am Mietobjekt vorgenommen werden. Das Mietobjekt wird von der Vermieterin betriebsbereit gehalten.

7. Bei speziellen Anwendungen, wie Malen, Schweiss- oder Reinigungsarbeiten mit säurehaltigen Lösungen muss das Gerät zum Schutz abgedeckt werden. Allfällige daraus resultierende Reinigung und Instandstellungskosten werden in Rechnung gestellt. Arbeiten mit Spritzbeton oder Sandstrahlen sind nicht gestattet. Das Mietobjekt wird im gereinigten Zustand an der Vermieterin zurückgegeben.

8. Der Mietpreis basiert auf einer maximalen täglichen Einsatzdauer von 8,5 Stunden bei einer 5-Tage -Woche (Montag-Freitag). Wochenende und Feiertageinsätze sowie Mehrschichtbetrieb sind der Vermieterin im Voraus anzumelden und nach spezieller Abmachung zu vergüten. Im vereinbarten Mietpreis sind Transport- und Treibstoffkosten nicht inbegriffen. Reparaturen werden während den Geschäftszeiten und ausschliesslich von der Vermieterin behoben.

9. Das Mietobjekt ist gegen Maschinenbruch mit einem Selbstbehalt von CHF 2500.00 pro Schadenfall versichert. Der Mieter hat jeden Schadenfall unverzüglich zu melden. Schäden an Sachen Dritter beim Betrieb/Einsatz des Mietobjektes, verursachen durch den Mieter und dessen Bedienungspersonal, hat vollumfänglich der Mieter zu tragen. Verursachte Schäden vom Mieter am Mietobjekt mit eigenem Transportmittel wie z.B Anhänger, LKW, Kranwagen etc. sind ausschliesslich vom Mieter zu tragen (Betriebshaftpflicht/ Privathaftpflicht)

10. In jedem Schadenfall ist die Vermieterin ohne Verzug und unaufgefordert zu benachrichtigen. Schadenanzeige, Polizeirapport und andere Formalitäten, sind umgehend der Vermieterin einzureichen.

11. Der abgeschlossene Mietvertrag untersteht dem Schweizer Recht.

12. Die Geltendmachung eines Retentionsrecht seitens des Mieters ist ausgeschlossen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Vermieterin.



Wolf Produkte AG

Hebe- und Transporttechnik

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wolf Produkte AG
Werkstatt

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Ausführung von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an Arbeitsmaschinen und Zubehör.

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Arbeiten der Lieferfirma aus Kauf- Miete oder Werkvertrag. Abweichungen davon sind nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurden.

2. Auftragserteilung

Der Auftraggeber hat die zu erbringende Leistung mündlich oder schriftlich zu bezeichnen und den gewünschten Fertigstellungstermin anzugeben.

Ein mündlich erteilter Auftrag wird auf Wunsch des Auftraggebers in schriftlicher Form bestätigt.

Der Auftrag ermächtigt den Auftragnehmer, Unteraufträge zu Erteilung und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen.

3. Preisangaben / Kostenvoranschlag

Auf Verlangen des Kunden vermerkt der Auftragnehmer im Werkstattauftrag die Preise und Ansätze zzgl. MWSt., die bei der Durchführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten voraussichtlich zur Anwendung gelangen. Wünscht der Kunde eine verbindliche

Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages; in diesem werden die Arbeiten und Ersatzteile jeweils aufgeführt und mit dem jeweiligen Preis versehen.

Der Auftragnehmer ist an diesen Kostenvoranschlag für zehn Tage nach erfolgter Aushändigung gebunden und darf diesen – ohne vorgängige Zustimmung des Kunden – nicht um mehr als 10% überschreiten.

Wird aufgrund eines Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlages mit der Auftragsrechnung verrechnet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlages dem Kunden zu berechnen, sollte der betreffende Auftrag letztlich nicht erteilt werden.

Ansonsten gelten die Preise und Ansätze, welche der Auftragnehmer gemäss separater Preisliste verrechnet, soweit eine solche Liste nicht vorhanden ist, gelten die ortsüblichen Preise und Ansätze.

4. Zahlung

Der Rechnungsbetrag ist grundsätzlich bei Abnahme des Fahrzeuges und Aushändigung der Rechnung bar oder via EZ zur Zahlung fällig, spätestens jedoch innerhalb zehn Tage nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung resp. Übersendung der betreffenden Rechnung.



Wolf Produkte AG

Hebe- und Transporttechnik

Forderungen des Auftragnehmer kann der Kunde mit eigenen Forderungen nur dann verrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder diesbezüglich ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht betreffend den zu bezahlenden Betrag kann der Kunde nur dann geltend machen, soweit dieses auf Ansprüche aus dem Auftrag als solchen beruht. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung d.h. einen Kostenvorschuss zu verlangen.

Ist der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug, kann der Auftragnehmer nach Verfall des Zahlungsziels von zehn Tagen ohne eine zusätzliche Mahnung einen Verzugszins von 5% vom Kunden einverlangen. Der Garagenbetrieb ist ebenso berechtigt, für übermittelte Mahnschreiben zuhanden des Kunden eine Bearbeitungsgebühr von CHF 40.00 pro Schreiben in Rechnung zu stellen.

5. Berechnung des Auftrages

In der Rechnung zuhanden des Kunden sind Preise oder Preisfaktoren für jeden technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien gesondert ausgewiesen. Wird der Auftrag aufgrund eines Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufgeführt sind.

Der Kunde ist verpflichtet, im Fall der teilweisen oder vollständigen Nichtbegleichung der Rechnung durch eine Versicherungsgesellschaft resp. ausbleibender Garantie- oder Kulanzzusage eines Lieferanten / Importeurs, gleich aus welchem Grund, den geschuldeten Betrag vollständig und auf erste Anforderung gegenüber dem Auftragnehmer zu begleichen.

Eine etwaige Berichtigung der Rechnung muss seitens des Kunden spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung eingefordert werden, ansonsten der Auftragnehmer von der Korrektheit derselben ausgehen darf.

6. Sachmangel / Gewährleistung

Der Kunde hat nach der Übernahme des Fahrzeuges dasselbe umgehend im Hinblick auf allfällige Mängel zu überprüfen. Ansprüche wegen Sachmängel hat der Kunde beim ausführenden Auftragnehmer schriftlich spätestens innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Fahrzeugübernahme schriftlich zu rügen und damit geltend zu machen, bei verdeckten Mängeln innerhalb von sieben Arbeitstagen nach erstmaligem Auftreten des betreffenden Mangels. Unterlässt der Kunde die fristgerechte Rüge, gelten die Arbeiten des Auftragnehmers als genehmigt, sind damit jegliche Mängelrechte verwirkt. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Sachmangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.



Wolf Produkte AG

Hebe- und Transporttechnik

Nimmt der Kunde den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm diesbezügliche Sachmängelansprüche nur zu, wenn der Kunde sich diese bei der Abnahme ausdrücklich vorbehält.

Ansprüche des Kunden wegen Sachmängel verjähren in zwei Jahren ab Abnahme des Fahrzeuges. Soweit ein fristgerecht gerügter Sachmangel vorliegt, der auf die Arbeiten resp. Leistungen des Auftragnehmers zurückzuführen ist, steht dem Auftragnehmer ein Nachbesserungsrecht zu. Schlägt die Nachbesserung dreimal fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Soweit der Kunde allfällige Nachbesserungsarbeiten durch einen Drittbetrieb vornehmen lässt, fällt der Gewährleistungsanspruch vollumfänglich dahin, der Auftragnehmer ist entsprechend auch nicht verpflichtet, Nachbesserungsarbeiten eines Drittbetriebes zu vergüten. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Ausgewechselte Ersatzteile fallen in das Eigentum des Auftragnehmers.

7. Haftung

Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung (weder vertraglich noch außervertraglich) ausser bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit ist demnach – in gesetzlich zulässigem Umfang – ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist damit ebenso die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte oder mittlere Fahrlässigkeit verursachten Schäden. Die Beweislast für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers resp. der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen etc. obliegt dem Kunden.

Unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers bleibt eine etwaige Haftung des Auftragnehmers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Personenschäden unberührt. Die Haftung für den Verlust von Geld oder Wertsachen jeglicher Art im Fahrzeug, die nicht ausdrücklich seitens des Auftragnehmers in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen. Es hat der Kunde demnach besorgt zu sein, dass im überlassenen Fahrzeug keine derartigen Wertsachen vorhanden sind.

Soweit das des Auftragnehmers überlassene Fahrzeug nicht verkehrstauglich ist und der Kunde beabsichtigt, dieses ohne Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wieder in Betrieb zu nehmen, steht es dem Auftragnehmer zu, die Aushändigung des Fahrzeuges zu verweigern und/oder eine entsprechende (vorgängige) Meldung an die zuständige MFK zu machen. Soweit der Auftragnehmer das verkehrsuntaugliche Fahrzeug trotz Hinweis auf die fehlende Verkehrstauglichkeit auf Bitte des Kunden demselben aushändigt, erfolgt die Herausgabe unter Ausschluss der Haftung in gesetzlich zulässigem Umfang und damit auf eigene Gefahr und Risiko des Kunden hin, ist diesem aufgrund des Hinweises des Auftragnehmer bewusst, dass das Fahrzeug keinesfalls im betreffenden Zustand im Verkehr eingesetzt werden soll.



Wolf Produkte AG

Hebe- und Transporttechnik

Soweit der Kunde Ersatzteile oder Verbrauchsmaterialien dem Auftragnehmer überlässt mit der Aufforderungen, diese im Rahmen der Service- resp. Reparaturarbeiten zu verwenden, erfolgt die Verwendung derselben auf Risiko und Gefahr des Kunden hin, hat der Auftragnehmer hinsichtlich Mängel an diesen Ersatzteilen oder Verbrauchsmaterialien sowie durch diese Ersatzteile / Verbrauchsmaterialien herbeigeführten Schäden folglich nicht einzustehen – in gesetzliche zulässigem Umfang wird die diesbezügliche Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt / Retentionsrecht

Eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate gehen erst mit vollständiger Bezahlung des betreffenden Kaufpreises nebst allfälligem Zinsen und Kosten in das Eigentum der des Kunden über. Der Auftragnehmer hat in der Folge das Recht, entsprechende Einträge in das kantonale Eigentumsvorbehaltsregister vorzunehmen.

Der Auftragnehmer hat das Recht, bis zur vollständigen Bezahlung (früherer oder aktueller) Forderungen aus durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen etc. das seitens des Kunden überlassene Gerät im Sinne Art. 891 ff. ZGB zurück zu behalt-ten. Soweit der Kunde die Ausstände auch nach dreimaliger Mahnung und entsprechendem in Aussicht stellen der Verwertung des betreffenden Gerät zur Tilgung der offenen Forderungen nicht bezahlt, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, das Gerät freihändig zu versilbern ohne Einbezug des Betriebsamtes. Der betreffende Verkaufserlös wird – nach Abzug aller offenen Forderungen und Kosten des Auftragnehmers – dem Kunden ausgehändigt.

9. Zustellung und Abnahme des Fahrzeuges

Wünscht der Kunde die Abholung oder Zustellung seines Fahrzeuges, erfolgen diese auf seine eigene Rechnung und Gefahr.

Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Zugang der Fertigstellungsanzeige oder Aushändigung resp. Übermittlung der Rechnung abzuholen. Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich diese Abholfrist auf zwei Arbeitstage.

Die Abnahme des Fahrzeuges durch den Kunden erfolgt im Garagenbetrieb, soweit nichts anderes vereinbart ist. Nutzen und Gefahr betreffend das Fahrzeug gehen mit der Bereitstellung desselben zur Abholung auf den Kunden über (so insb. auch im Hinblick auf Diebstahl und Beschädigung durch Dritte). Sofern der Kunde das Fahrzeug nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber zum Geschäftsschluss des vereinbarten Abholtages abholt, ist der Garagenbetrieb berechtigt, das Fahrzeug auf Gefahr und Verantwortung des Kunden außerhalb des jeweiligen Garagenbetriebes zu parken. Bei Abnahmeverzug kann der Auftragnehmer ohne entsprechende vorgängige Mahnung des Kunden eine ortsübliche Aufbewahrungsgebühr pro Standtag berechnen, soweit das Fahrzeug auf dem Betriebsgelände des Auftragnehmers verbleibt.



Wolf Produkte AG

Hebe- und Transporttechnik

11. Fertigstellung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag und tritt dadurch eine Verzögerung ein, dann hat der Auftragnehmer unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen. Kann der Auftragnehmer bei Aufträgen, welche die Instandsetzung eines Motorfahrzeuges/ Gerätes zum Gegenstand haben, einen schriftlich verbindlich zugesagten Fertigstellungstermin länger als 72 Stunden schuldhaft nicht einhalten, so erhält der Auftraggeber die Möglichkeit, ein Ersatzfahrzeug/Gerät zu Vorzugskonditionen zu beziehen. Der Auftraggeber hat das Ersatzfahrzeug/Gerät nach Fertigstellung des Auftragsgegenstands unverzüglich zurückzugeben; ein weitgehenderer Verzugschadenersatz ist ausgeschlossen. Kann der Auftragnehmer den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten, besteht keine Verpflichtung zu Schadenersatz, insbesondere auch nicht zur Stellung eines Ersatzfahrzeuges/Gerätes. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich ist.

12. Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine personenbezogene Daten zum Zweck der Vertragsabwicklung, der Kundenbetreuung, der Kundeninformation und der Kundenbefragung (einschliesslich telefonischer und anderer Kundenzufriedenheitsumfragen) sowie zu Marketingzwecken einschliesslich der postalischen und elektronischen Werbung (z.B. per Email) durch den Auftragnehmer sowie im Falle des Markenbetriebs durch die Importeurin des Fahrzeuges und/oder autorisierter Partner/Dienstleister bearbeitet und verwendet werden dürfen. Der Kunde ist entsprechend damit einverstanden, dass seine Daten durch den Auftragnehmer entsprechend an die Importeurin und/oder autorisierter Partner/Dienstleister weitergeleitet werden. Die Daten werden ausschliesslich in Übereinstimmung mit den schweizerischen Bestimmungen zum Datenschutz verwendet. Insbesondere erfolgt keine Weitergabe von Daten an unbefugte Dritte. Sollte der Kunde mit dem Erhalt von elektronischer Werbung resp. die Befragung im Hinblick auf die Kundenzufriedenheit resp. dergleichen nicht einverstanden sein, hat dieser eine entsprechende schriftliche Erklärung dem Auftragnehmer zu übermitteln.